

11. Weiterleitung der Zuwendung

¹Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung in privatrechtlicher Form ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Förderbescheids eingehalten werden und die Weiterleitung entsprechend der VV zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. ²Die Weiterleitung ist auf Anforderung dem StMELF nachzuweisen.